



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 749.

21. FEBRUAR 1929.

I. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 140 vom 25. April 1928 genehmigte Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Winznau ist im Rankwaggebiet ergänzt worden.

Die Einwohnergemeinde Winznau hat in ihrer Versammlung vom 23. Juli 1928 der Ergänzung des Bebauungsplanes i Rankwaggebiete zugestimmt. Der diesbezügliche Plan wurde unter entsprechender Publikation im Lokalanzeiger Schönenwerd während 30 Tagen im Präsidenten der örtlichen Baukommission öffentlich aufgelegt. Einprachen gegen die Ergänzung des Bebauungsplanes sind nicht eingegangen. Die Gemeindeverwaltung legt nunmehr diese Ergänzung zur Genehmigung vor.

II. Der im Rankwaggebiet ergänzte Bebauungsplan gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

III. Es wird

beschlossen:

In Anwendung der §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906, wird dem im Rankwaggebiet ergänzten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Winznau die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (3).

Kantonsingenieur (2), mit Akten und genehmigtem Plandoppel.
Kreisbauadjunkt II, in Olten.

Einwohnergemeinde Winznau, mit genehmigtem Plandoppel.